

Wahlgebäudes befindlichen Bürger an. Die Unabhängigen zerrümmerten Tische und Bänke, um sich Bertheidigungsmittel zu verschaffen. Die Thüre wurde gewaltsam erbrochen, allein die Unabhängigen warfen die Angreifer entschieden zurück. Der Präsident Wessel, Vicepräsident Westermann (Radikaler) und Staatsrath Friedrich versuchten umsonst, die rasenden Angreifer zur Ordnung zu ermahnen. Ein wüthendes Geschrei überäubte ihre Stimmen; man hörte nur die beiden Rufe: Es lebe Fazy und zu den Waffen. Nachdem die Unabhängigen den Saal gesäubert und die Wahlurnen gerettet hatten, stellten sie den Kampf ein. Unterdessen autorisirte Präsident Wessel den Staatsrath Camperio, die Gensdarmen aufzubieten; sechzig Gensdarmen bildeten vor dem Peristyle Kordon. Gegen 11 Uhr rückte das Corps der Sappeurs-Pompier an, welches in aller Eile von der Regierung vereinigt wurde.

Paris, 14. Nov. Mehrere Kriegsschiffe sind designirt worden, um an der Heimführung des Expeditionskorps aus Mexico sich zu betheiligen. Alle zu diesem Dienste bestimmten Schiffe müssen in den ersten Tagen Januars vor Vera-Cruz sein. Die Dauer ihrer Campagne wird ungefähr 4 Monate sein.

(Fünfhundert Thaler — vielleicht für einen Strickstrumpf!) In einer Viertelmillion Exemplare wird der Bazar, die bekannte illustrierte Damenzeitung, verbreitet; man kann daher ohne Uebertreibung sagen, daß die Zahl seiner Leserinnen eine Million beträgt. Diese Leserinnen — Frauen aller Welttheile, aller Stände und jedes Alters — wurden durch die jüngste Nummer des Blattes angenehm überrascht — und eine Million Frauen angenehm zu überraschen ist gewiß verdienstlich! Der Bazar eröffnet nemlich eine Preisconcurrenz für weibliche Handarbeiten. Das wäre allerdings nichts Neues, da ähnliche Concurrenzen schon von Anderen ausgeschrieben wurden. Allein der Bazar geht bei seinem Ausschreiben von der sehr richtigen Ansicht aus, daß dergleichen Unternehmungen nur dann für die Arbeit und die Arbeiterinnen ersprießlich sind, wenn das Preiswürdige auch würdige Preise erhält; er bestimmt deshalb für die beste, ihm eingesandte Handarbeit einen Preis von Fünfhundert Thalern Preuss. Courant, für die zwei nächstbesten Arbeiten je 300 und 200 Thaler, für die fünf nächstbesten je 100, 50, 25, 15 und 10 Thaler. Also in runder Summe Ein Tausend zwei Hundert Thaler!

Nicht etwa für außergewöhnliche Kunstwerke, nicht für Arbeiten, welche einen Aufwand von Apparaten und Kosten verlangen, bieten wir diese Prämien, sondern für solche und besonders solche, welche eine wahre Vereinerung des Gebiets weiblicher Handarbeiten, d. h. von praktischem Werthe sind, mag ihre Herstellung noch so einfach, ihr Name uns unter den Bedürfnissen des Alltagslebens noch so geläufig sein. Unser Lohn dagegen ist eine allseitige Betheiligung, ein gemeinnütziger Erfolg unserer gemeinnützigen Absicht.

Und demnach fordern wir alle unsere Abonnentinnen, fordern die gesammte Frauenwelt auf, an dieser Concurrenz selbstthätig theilzunehmen: denn je zahlreicher die Einsendungen, je größer die Auswahl, desto ehrenreicher die Arbeit, desto ruhmvoller der Sieg!

Die Bedingungen, welche wir zu stellen haben würden, sind folgende:

1. Die einzusendenden Arbeiten müssen dem Fach der Strick-, Häkel-, Flet-, Knüpfs-, oder Fivolitätenarbeit, der Weiß- oder Buntstickerei (Application, Relief- und Plattstickerei) angehören, keine Näh- oder Phantasiearbeiten sein, mit Ausnahme solcher, deren Anfertigung aussergewöhnliche Hilfsmittel verlangt und dem Laien unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellt. Auch Gegenstände der Toilette, sofern sie nicht der Mode unterworfen sind, werden nicht nur nicht ausgeschlossen, vielmehr eine besondere Beachtung finden, wenn sie sich durch praktische Vorzüge auszeichnen.

2. Die Wahl innerhalb der genannten Gattungen bleibt den Bewerberinnen frei, doch muß die Arbeit Neues bieten und darf weder durch Zeitungen, noch durch den Handel zur Oeffentlichkeit gedrungen sein, auch darf vor Beendigung der Concurrenz, resp. vor unserem Rechenschaftsberichte über das Ergebnis, eine Copie der Arbeit nicht anderweitig verwerthet werden.

3. Die Arbeit muß irgend einem Zwecke entsprechen, praktisch verwendbar, sauber und correct ausgeführt sein und ein fertiges Ganzes bilden. Die Einsenderinnen unvollendeter Arbeiten oder Dessins müssen gewärtig sein, von der Preisconcurrenz ganz ausgeschlossen zu werden, jedenfalls können sie auch im günstigsten Falle nur einen der niederen Preise erhalten.

4. Die Anfertigung, resp. Nachfertigung des Gegenstandes darf weder zu complizirte Vorrichtungen, noch zu kostbares Material erfordern, sowohl dieses, wie jene müssen in den Geschäften auch kleinerer Orte zu beschaffen sein.

5. Die Arbeit ist bis zum 1. April. 1867 an die Redaction des Bazar, Berlin, Unter den Linden 23, einzusenden. Der Name und Wohnort der Absenderin, die nothwendigen, aber bündigen Notizen über die Herstellung etc. der betreffenden Arbeit, sowie endlich die Bestimmung, ob die Einsenderin bei der Veröffentlichung der Resultate genannt werden will, alles dieses muß in einem versiegelten Couvert beigelegt werden.

6. Aus dem §. 2 ergibt sich als selbstverständlich, daß die Bewerberin mit der uns einzusendenden Arbeit bei keiner ähnlichen, bereits stattgehabten Concurrenz sich betheiligt haben darf, mag sie bei derselben prämiirt worden sein oder nicht. Aber die Arbeit darf auch nicht — und wir müssen dies als eine Hauptbedingung betonen! — in einem zweiten Exemplar bei irgend einer von anderer Seite etwa ausgeschriebenen, in demselben Jahre mit der untrigen stattfindenden Concurrenz für weibliche Handarbeiten eingereicht werden.

7. Die Entscheidung und Prämienaustheilung, überhaupt der Rechenschaftsbericht, erfolgt am 1. Juni 1867. Die prämiirten Arbeiten werden auch noch zu dem angemessenen Kaufpreise von uns als Eigenthum erworben. Gleichzeitig behalten wir uns das Recht vor, auch die nicht prämiirten Arbeiten, falls sie unseren Forderungen entsprechen, anzukaufen, und bitten zu diesem Behuf, bei Einsendung der Gegenstände den Preis derselben zu vermerken.

Winnenden. Naturalienpreise vom 14. Novbr. 1866.

Fruchtgattungen.	Säcke.	Mittel.		Niederste.		
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	
1 Centner Dinkel . . .	5	18	4	50	4	39
„ Haber . . .	3	30	3	26	3	24
„ Kernen . . .	7	12	—	—	—	—
„ Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—
1 Cimri Gerste . . .	1	24	1	12	1	8
„ Einforn . . .	—	50	—	48	—	—
„ Erbsen . . .	2	—	—	—	—	—
„ Roggen . . .	1	36	1	32	1	30
„ Linen . . .	2	30	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	1	48	1	36	1	30
„ Weischofen . . .	1	36	1	24	1	—

Heilbronn. Naturalienpreise vom 17. Novbr. 1866.

Fruchtgattungen.	Säcke.	Mittel.		Niederste.		
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	
1 Centner Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Kernen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerst . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel . . .	5	6	4	55	4	48
„ Haber . . .	3	50	3	45	3	40

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang nebst Umgegend. 1866.

Nr. 140.

Donnerstag den 22. November

Oberamt Backnang.

An die R. Pfarrämter. Bevölkerungs-Aufnahme betreffend.

Die R. Pfarrämter, welchen heute die Bevölkerungslisten des vorigen Jahrs, Behufs Richtigstellung der örtlichen Exemplare zugegangen sind, werden unter Bezugnahme auf die Ministerial-Berfügung vom 12. October 1846 (Reg.-Bl. S. 468) ersucht, die Listen über die Bevölkerungs-Aufnahme auf 3. Dezember 1866 längstens bis 3. Januar 1867 hieher einzusenden. R. Oberamt. Drescher. Den 20. November 1866.

Oberamt Backnang.

Vermögens-Ausfolge.

Der seit mehreren Jahren in London wohnhafte David Müller, ledig, von Unterbrüden hat um Ausfolge seines hierländischen Vermögens gebeten.

Etwaige Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen bei dem Gemeinderath in Unterbrüden anzumelden, widrigenfalls der Vermögens-Ausfolge stattgegeben werden wird. Den 21. Novbr. 1866. R. Oberamt. Drescher.

Backnang.

Wohnhaus- und Gerberei-Verkauf.

Färber Andreas Dorn dahier beabsichtigt den ihm eigen gehörigen, früher Rothgerber Leopold'schen Wohnhaus-Antheil, mit einer Stallung, eingerichteter Gerberei und 420 Rth. Hofraum beim Haus, in der Sulzbacher Vorstadt, nebst einem Keller-Antheil unter dem Wohnhaus des Rothgerbers Ludwig Meister am Koppenberg, angekauft um 2800 fl., am kommenden

Samstag den 24. ds. Mts. Vormittags 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus wiederholt im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen, wozu die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß bei entsprechendem Erlös die Zusage alsbald erfolgen werde. Am 20. November 1866. Rathschreiber Krauth.

Backnang.

Land-Verkauf.

Gemeinderath Kunberger bringt aus seiner Johann Friedrich Daß'schen Pflugschaft am kommenden

Samstag den 24. ds. Mts. Vormittags 11 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus wiederholt im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf: 30,2 Rth. Land am Weisbacher Weg, neben Johann Gottlieb Pfizenmaier und Johannes Krautter's Wittwe, angekauft um 50 fl.,

wozu die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß bei entsprechendem Erlös die Zusage alsbald erfolgen werde. Am 20. November 1866. Rathschreiber Krauth.

Hammer-Schmiede-Verkauf.

In Folge des beendigten Rechtsstreites zwischen den zwei Theilhabern wird die gemeinschaftliche Hammer-Schmiede sammt Wasserkraft und Utensilien, sowie einigen Wiesen-Grundstücken an der Lauter bei Siebersbach, taxirt zu —: 2400 fl. und angekauft um —: 1500 fl., im Wege der öffentlichen Versteigerung wiederholt und letztmals verkauft, wozu Tagfahrt auf Samstag den 8. Dezember 1866 Vormittags 9 Uhr

anberaumt ist. Käufersliebhaber werden mit dem Bemerken auf das hiesige Rathhaus eingeladen, daß der Steigernde einen als zahlungsfähig amtlich anerkannten Bürgen und Selbstthäter zu stellen hat. Den 19. November 1866. Schultheißenamt. Wenzel.

Unterbrüden. Geld-Offert.

3-400 fl. Pfleggeld hat gegen gesetzliche Sicherheit sogleich anzuleihen. Karl Hägele.

VerlorneS.

Am Mittwoch den 14. Novbr. ging auf der Straße von Backnang nach Herdtmannsweiler ein hellgrauer wollener Winterrock, mit Baumwollbiber weiß und schwarz ausgefüttert, verloren. Der redliche Finder wird gebeten, denselben gegen gute Belohnung abzugeben bei der Redaction dieses Blattes.

Schjelberg. Zu verkaufen eine Parthie Apfel- und Birnbaumholz, vorzüglich für Dreher und Schreiner als Arbeitsholz tauglich. Kaufs-Offerte vermittelt Schulmeister Weittinger.

Bekanntmachung der Local-Feuerlöschordnung.

Die nachstehenden Bestimmungen der hiesigen örtlichen Feuerlöschordnung werden mit dem Anfügen zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht, daß Einreden der Unkenntniß derselben künftig nicht mehr angenommen werden und daß Diejenigen, welche den dießfalligen Bestimmungen nicht nachkommen, unnachsichtlich Strafe zu gewarten haben.

Den 8. November 1866.

Gemeinderath.

Local-Feuerlöschordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A) Bei einem Brand in der Stadt.

Die gesammte hiesige Einwohnerschaft, jeder einzelne Einwohner bis zu seinem 60. Lebensjahr, dessen Haus nicht einer nahen Gefahr der Ansteckung ausgesetzt ist, mit Einschluß sämtlicher lediger Bürgersöhne und der männlichen Dienstboten vom 16ten Jahr an, ist verpflichtet, bei einem in hiesiger Stadt mit den Höfen Germannsweilerhof und Seehof ausbrechenden Brand an den gemeinen Löschanstalten Antheil zu nehmen. (§. 57 der Feuerlöschordnung vom 20. Mai 1808.)

B) Bei einem auswärtigen Brand.

1) Bei einem auswärtigen Brand wird eine für diese Fälle ein- für allemal bestimmte Mannschaft, bestehend aus der Steiger- und Ketter-Abtheilung der freiwilligen Feuerwehr, mit der sog. Brandes entsendet.

2) Die übrigen hiesigen Einwohner bis zum 35ten Lebensjahre, ebenfalls mit Einschluß sämtlicher lediger Bürgersöhne und der männlichen Dienstboten vom 16ten Jahre an, soweit nemlich dem Einzelnen nicht eine andere Funktion zugewiesen ist, sind zum Zweck ihrer Verwendung bei einem auswärtigen Brand in 2 Kotten eingetheilt. Die 1. Kotte umfaßt die Einwohner in den Vorstädten und die 2. Kotte die Einwohner der Stadt.

Diese beiden Kotten wechseln mit einander nach jedem einzelnen Brandfall, wie das Zeichen hiezu jederzeit am Rathhaus ausgehängt ist.

Diejenige Kotte, an der hienach die Reihe der Dienstleistung ist, hat auf das Feuerzeichen vor dem Rathhaus sich zu sammeln und dort parat zu sein, um, wenn es nach der Größe der Gefahr von dem Königl. Oberamt besonders befohlen wird, noch weiter auf den Brand-

II. Besondere Bestimmungen.

A) Anzeigepflicht von einem Brand.

Jeder Hausbesitzer, auch Miethsman, und in seiner Abwesenheit seine Ehefrau, erwachsene Kinder, oder seine Gehülfen, Knechte oder Mägde, haben bei Vermeidung einer Strafe von 15 fl. dem Ortsvorsteher unverweilt Anzeige zu machen, sobald eine Feuergefähr im Haus bemerkt wird. (§. 31 der Feuerlöschordnung.)

B) Erhaltung und Gebrauch der Löscheräte.

1) Es wird eine Anzahl Feuer-Eimer im Rathhaus in Bereitschaft gehalten und es ist die Löscheräte mit dem nöthigen Geräthe zu versehen.

2) Die Abgabe von Feuer-Eimern aus dem Vorrath der Stadt bei einem Brand in der Stadt, oder auswärts, wenn in letzterem Fall die Abscheidung einer weiteren Mannschaft verfügt wird, an die hienach nicht versehenen Männer und Jünglinge (§. 9 der Feuerlöschordnung) hat der Rathsdienner zu besorgen und deren alsbaldige Rückgabe nach Möglichkeit zu bewirken.

3) Wer den nach der Bestimmung im Pkt. 1 oder 2 erhaltenen Feuer-Eimer entweder beschädigt oder durch eigene Schuld zu Grund gehen läßt, hat neben einer Strafe noch den vollen Werth desselben zur Stadtkasse zu ersetzen. (§. 88 der Feuerlöschordnung.)

Wer ohne eigenes Verschulden bei einem Brand um seinen Feuer-Eimer kommt, hat dies dem Ortsvorsteher sogleich anzuzeigen.

Wer dem Ortsvorsteher Denjenigen nennt, der seinen Feuer-Eimer wegwirft oder muthwillig beschädigt, erhält aus der Stadtkasse eine Prämie von 1 fl. oder ein Drittel von der wider denselben zu ererkennenden Geldstrafe.

4) Das in dem in der obern Vorstadt bei der Stadthoffcheuer angelegten Feuersee befindliche Wasser darf nur zum Zweck des Feuerlöschens und sonst zu keinem andern Gebrauch verwendet werden.

C) Unmittelbare Löschanstalten.

1) Feuerzeichen.

a) Wenn es auf dem Lande brennt, ist durch den Stadt-Zinkenisten und die Wache haltenden Hochwächter auf 2 Glocken nach erhaltener Weisung des R. Oberamts anzuschlagen.

b) Wenn es in der Stadt brennt, wird unter Aufsicht des Wächters mit allen Glocken geläutet.

c) Bei einem Brand in der Stadt schlagen beide Tambours, bei einem Brand auf dem Land 1 Tambour nach der dießfalligen Vorschrift Alarm.

2) Beleuchtung.

Auf die Feuerzeichen, möge es hier oder auswärts brennen, haben die hiezu besonders angewiesenen Haus-Eigenthümer bei Nacht die zu diesem Zwecke in ihrem Besitz befindlichen städtischen Laternen mit einem brennenden Licht in denselben an der je an ihrem Haus bezeichneten Stelle auszuhängen.

Bei einem Brand in der Stadt haben noch überdieß alle Hausbesitzer bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. eine Laterne mit brennendem Licht an ihren Häusern auszuhängen. (§. 28 der Feuerlöschordnung.)

3) Die Bürger und übrigen Einwohner der Stadt, besonders auch die erwachsenen ledigen Leute, Gefellen und Knechte, denen ein anderer Dienst nicht zugewiesen ist, haben bei einem Brand in der Stadt auf das Feuerzeichen sich sogleich mit Feuer-Eimern zu versehen, dieselben am nächsten Wasserbehälter zu füllen und damit auf den Brandplatz zu eilen, woselbst sie den Anordnungen des R. Oberamts und des Ortsvorstehers sich willig zu unterziehen haben. (§. 56 der Feuerlöschordnung.)

4) Wer ohne genügende Entschuldigung der Theilnahme an den Löschanstalten sich entzieht, hat eine angemessene Strafe zu gewarten (§. 54 der Feuerlöschordnung), ebenso Derjenige, welcher, wenn er nicht zu einem besonderen Dienst bezeichnet ist, ohne Feuer-Eimer auf dem Brandplatz erscheint (oben Pkt. 3).

5) Sämtliche Pferdebesitzer haben auf das Feuerzeichen mit ihren eingeschrirten oder gefattelten Pferden sogleich vor dem Rathhaus sich aufzustellen und ihrer Verwendung zum Feuerreiten oder zur Bespannung der Spritzen gegenwärtig zu sein. (§. 24 der Feuerlöschordnung.)

Die Feuerreiter haben so schnell zu reiten, daß sie in einer halben Stunde eine Stunde zurücklegen. (§. 44 der Feuerlöschordnung.)

Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, wird um 1 fl. 30 kr. bestraft.

6) Die Küfer und Kübler, Brauknechte und Saifensieder, soweit sie nicht der Butten- und Schapfen-Mannschaft zugetheilt sind, haben mit ihren Butten, die Bäcker mit ihren Gölten, die Roth- und Weißgerber mit ihren Schapfen auf den Brandplatz in der Stadt zu eilen und sich den Anweisungen des R. Oberamts und des Ortsvorstehers zu unterziehen. (§. 26 der Feuerlöschordnung.)

7) Bei einem Brand in der Stadt haben die in dessen Nähe gelegenen Häuserbesitzer Wasser herbeizuschaffen und vorzüglich auf den obern Boden (Bühne) zu bringen, um dasselbe bei weiterer Ausbreitung des Feuers sogleich benützen zu können. (§. 29 der Feuerlöschordnung.)

8) Wenn des Winters in der Stadt ein Brand ausbricht, haben die Gerber, Färber und Bierbrauer so schnell als möglich heißes Wasser zu machen, das alsdann von der Buttenmannschaft abgeholt werden wird. (§. 27 der Feuerlöschordnung.)

9) Zur Sicherung von Mobilien bei einem Brand in der Stadt sind folgende Plätze bezeichnet:

- der Hofgarten,
- die Bleichwiese,
- die Schaafwiese,
- der Viehmarktplatz,
- die Kirche.

Die Bestimmung eines oder mehrerer dieser Plätze in jedem einzelnen Brandfall steht zu dem Ermessen des Ortsvorstehers. (§. 22 der Feuerlöschordnung.)

Die eine freiwillige Abtheilung bildende Sicherheitswache verbleibt dort und auf dem Brandplatz selbst den Wachdienst.

10) Zur Flüchtung der Cassen, Acten und Geräthe in den öffentlichen Gebäuden und Beamten sind die eine freiwillige Abtheilung bildenden, Ketter bestimmt, von denen das R. Oberamt beziehungsweise der Ortsvorsteher die nach Lage des einzelnen Falls nöthige Mannschaft in das bedrohte Gebäude abordnen wird.

Zu dem Dienst der Ketter gehört auch die Flüchtung der Mobilien in den Privatwohnungen.

11) Zur Bewachung der öffentlichen Gebäude und Beamten ist eine besondere Mannschaft bestimmt und hat sich solche, sobald ein Brand in der Stadt ausbricht, an dem angewiesenen Ort zu stellen; auch dort zu verbleiben, bis jede Gefahr vorüber ist oder der betr. Beamte sie entläßt.

Bier-Antrag.

Einige solide Abnehmer in der Umgegend können gutes, kräftiges, jetzt abgelagertes Bier erhalten von

F. Horn z. Hirsch.

Zugleich empfehle ich solches im Auschank im Hause.

Der Obige.

Zu verkaufen oder zu verpachten.

Gottlob Wolf, Rothgerber, beabsichtigt sein hier befindendes Wohnhaus mit gut eingerichteter Gerberei nebst Garten, Scheuer, Keller und Rindenhütte zu verkaufen oder zu verpachten. Nähere Auskunft erteilt



Fried. Dreuninger.

Fürstehof, Gemeinde Kirchberg.
Oberamts Warbach.

Hofguts-Verkauf.

Louis Moser, Gutsbesitzer in Frühmeschhof, beabsichtigt wegen Familienverhältnissen sein halbes, auch nach Umständen ganzes Hofgut zu verkaufen.



Dasselbe besteht in einem sehr geräumigen 2stöckigen Doppelhause, jedoch ganz abgeordneten Wohngefläßen, 2 besonders stehenden Scheunen, Stallungen, Holzhitte, Waschkhaus, Brunnen, Backofen und großem Hofraum; ca. 33 Mrg. Gärten, Aekern, Wiesen, Weinberg und Wald; (ca. 3 1/2 Mrg. Wald).

Auf dem Gute sind viele Obstbäume, welche stets einen reichen Ertrag geben. Der Hof ist in der Gegend gut bekannt und bedarf daher keiner weiteren Empfehlung.

Zur Verkaufs-Verhandlung ist **Mittwoch der 12. Dezbr. 1866** Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus in Kirchberg bestimmt und können die Liebhaber indessen das Hofgut einsehen, auch mit dem Besitzer vorläufig einen Kaufvertrag abschließen, und werden dieselben auf den Verkaufstag eingeladen.

Neben dem Besitzer ist auch jede beliebige weitere Auskunft zu ertheilen bereit im Auftrage des Besitzers.

Den 16. Novbr. 1866.

Schultheiß Schwaderer.
Louis Moser, Gutsbesitzer.

23 **B a c k n a n g.**

Es werden sogleich gegen doppelte Sicherheit **fl. 600.** — aufzunehmen gesucht. Von wem — sagt die Redaktion.

22 **B a c k n a n g.**

Es ist mir eine Parthe wollener Herren- u. Frauen-Unterleibchen zum Verkauf übergeben, die ich zum Fabrikpreis erlasse.

J. D. Weittinger.

23 **B a c k n a n g.**

Wohnungs-Veränderung.

Hiermit erlaube ich mir die Anzeige zu machen, daß ich nun im Hause des Herrn Knopfmacher Stölzel 1 Treppe hoch (neben dem Schwanen) wohne, und bitte das mir bisher geschenkte Zutrauen auch ferner zuzuwenden, wobei ich namentlich darauf aufmerksam mache, daß ich auch Winter-Artikel, als: Filzschuhe und Filzstiefel u. für Herren, Damen und Kinder anfertige.

Christian Linder, Schuhmacher.

Grosaspach.

Ich kaufe dieses Jahr wieder **schöne frische Gänse-Lebern**, es sind jedoch solche portofrei an mich einzusenden.
Jakob Maurer.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. H. Kosenbader.

T Stuttgart. Seine Majestät der König haben an den Vorstand des württembergischen Sanitätsvereins nachstehendes gnädigstes Handschreiben zu erlassen geruht: „Mein lieber Pfarrer Dr. Hahn! Der Wirksamkeit, welche der Sanitätsverein unter dem Protektorat meiner geliebten Gemahlin, der Königin Majestät, während des Krieges und nach demselben in erfolgreichster Weise bethätigt hat, habe ich stets Meine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Nachdem nun das unmittelbare Eingreifen des Vereins seinen Abschluß gefunden hat, finde ich mich bewogen, Ihnen und sämmtlichen Mitgliedern des Vereins auszusprechen, sowie Allen, die sich bei der Thätigkeit des Vereins betheilt haben, für ihr segensreiches und aufopferndes Wirken Meine volle Anerkennung und Meinen gnädigen Dank auszudrücken. Meinen besonderen Dank sage ich auch den Frauen und Jungfrauen, welche für die Sache des Vereins mit Eifer und Hingebung thätig waren. Indem ich Ihnen auftrage, hievon den Mitgliedern des Vereins Mittheilung zu machen, verbleibe ich, unter Versicherung Meines Wohlwollens, Mein lieber Pfarrer Dr. Hahn, Ihr gnädiger König Karl. Egloffstein. Pfarrer Dr. Hahn in Heßlach.“ Diese huldvolle Anerkennung freuen wir uns, Allen, welche unsre Vereinszwecke gefördert haben, insbesondere den zahlreichen Hilfs- und Frauenvereinen zur Kenntniß zu bringen.

T Stuttgart, 20. Novbr. Die gestrige Landesproduktionsbörse war in Folge der konstanten Preissteigerung der Brodfrüchte, die seit einigen Wochen anhält, ungewöhnlich stark besucht. Bei sehr lebhaftem Verkehr gingen Weizen und Kernen abermals um 18—24 fr., Dinkel um 6 fr. per Etr. in die Höhe; Roggen blieb unverändert, in Haber und Gerste fanden keine Geschäfte statt. Da die gegenwärtige Preissteigerung namentlich darin ihren Grund findet, daß die massenhafte Ausfuhr von Getreide aus Ungarn nach Frankreich bis jetzt nahezu alle Transportmittel in Anspruch nahm, und deshalb die Zufuhren aus Ungarn bei uns auf ein Minimum sanken, so steht zu erwarten, daß sie nun bald in größerer Maße eintreffen werden und eine namhafte weitere Preissteigerung nicht erfolgt. (Schw. M.)

T Von der Geislinger Alb, den 17. Novbr. Eine fürchterliche Nacht liegt hinter uns, und fast konnte man das Tagesgrauen nicht erwarten, so unheimlich fühlte es sich. Gegen Mitternacht erhob sich ein Orkan, der Alles niederwerfen drohte. Diesen Morgen sehen wir seine Verwüstungen überall, die er an Bäumen, Dächern, Schornsteinen, Holzbeugen u. angerichtet hat. Gewaltige Blitze durchzuckten die rabenschwarze Nacht; das Gerölle des Donners wurde durch das gewaltige Geheul des Sturmes mehr oder weniger erstickt, Regen mit Hagelkörnern vermischt, schlugen so gewaltig gegen die Fenster an, daß man größeren Beschädigungen an denselben nur durch rasches Umschlagen der Läden begegnen konnte. Diesen Morgen hat der Sturm etwas nachgelassen, der Thermometer fiel auf Null, und statt des Regens fällt Schnee. Die Fenster Scheiben überziehen sich theilweise mit Eis.

Pal. Naturartenpreise vom 17. Novbr. 1866.

Fruchtgattungen.	Höchst.	Mittl.	Niederkst.
1 Centner Kernen . . .	fl. 45	fl. 17	fl. 30
„ Gemischt . . .	6 30	6 9	6 —
„ Roggen . . .	6 42	6 17	6 30
„ Gerste . . .	—	—	—
„ Haber . . .	3 40	3 40	3 40
„ Erbsen . . .	—	—	—

B a c k n a n g. Lebensmittel-Preise vom 19. Novbr. 1866.

- 8 Pfd. Kernbrod 30 bis 34 fr.
- 8 Pfd. Schwarzbrod 24 bis 30 fr.
- Ein Kreuzerweck kostet 4 bis 5 Loth.
- 1 Pfd. abgezogen Schweinefleisch 13 bis 14 fr.
- 1 Pfd. nicht abgez. 14 bis 15 fr.
- 1 Pfd. Rindfleisch 11 bis 13 fr.
- 1 Pfd. Kuhfleisch 10 bis 11 fr.
- 1 Pfd. Kalbfleisch 10 bis 12 fr.
- 1 Pfd. Hammelfleisch 10 bis 12 fr.

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang nebst Umgegend.
Nr. 141. Samstag den 24. November **1866.**

Oberamt Backnang.

An die Gemeindebehörden des Bezirks, betr. die Regulirung des Kleemeistereiwesens.

In Vollziehung der Ministerial-Verfügung vom 11. Mai 1864 (Reg.-Bl. S. 52) sind durch Beschlüsse der betreffenden Gemeinderäthe und der Amts-Versammlung drei Kleemeistereidistrikte gebildet worden und zwar

1. Backnang mit den Gemeinden:

Backnang, Großaspach, Mietenau, Oppenweiler, Reichenberg (mit Ausnahme der Parzellen Bernhalbenmühle und Dauernberg), Strümpfelbach, Steinbach, Oberbrüben (mit Ausnahme von Trailhof und Rottmannsberg), Unterbrüben, Ebersberg, Lippoldsweller, Cottenweiler, Heutensbach, Ulmersbach, Maubach, Heiningen, Waldbrems, Unterweißbach, Bruch und Oberweißbach.

2. Murrhardt mit den Gemeinden:

Murrhardt, Althütte, Fornsbad, Seckelberg, Trailhof und Rottmannsberg Gmde.-Bez. Oberbrüben.

3. Sulzbach mit den Gemeinden:

Sulzbach, Graab, Großörlach, Fur, Spiegelberg, Neufürstehütte sammt Bernhalbenmühle und Dauernberg Gmde.-Bez. Reichenberg.

Die Wasenmeisterei in Backnang ist dem Oberamts-Thierarzt Speidel daselbst, die in Murrhardt dem seitherigen Kleemeister Fuchs daselbst und die in Sulzbach dem Zainenmacher Lanz daselbst übertragen worden.

Die Gebühren der Kleemeister sind für den ganzen Bezirk gleichförmig folgendermaßen regulirt worden.

A. Bei Thieren, welche an keiner ansteckenden Krankheit gelitten haben:

- 1) Für das Tödten
 - a) größerer Thiere, als Pferde, Esel, Ochsen, Kühe und über 1 Jahr alte Stiere und Kinder 18 fr., b) kleinerer Thiere, als Ziegen, Schafe, Schweine, Hunde und Katzen 9 fr.
- 2) Für den Transport der Thierleichen:
 - a) derjenigen, welche wegen ihres Gewichts gefahren werden müssen, als Pferde, Esel, Rindviehstücke, Ziegen, Schafe, Schweine, größere Hunde, für die erste Stunde der Entfernung 1 fl. — für jede weitere Stunde 30 fr., b) kleinerer Thiere, welche getragen werden können, für die erste Stunde der Entfernung 24 fr., für jede weitere Stunde 12 fr.

Bei Entfernungen, die weniger als 1 Stunde betragen, wird gleichwohl die Gebühr für eine volle Stunde vergütet.

Ebenso beim Abholen von Thierleichen am Wohnort des Wasenmeisters.

- 3) Für das Abledern
 - ad 1. a. 2 fl. —
 - ad 1. b. 36 fr.
- 4) Für das Graben, Einlegen und Decken von Thiergräbern
 - ad 1. a. 1 fl. —
 - ad 1. b. 30 fr. — 24 fr.

B. Bei Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, durchaus das 1 1/2fache der ad A. bestimmten Gebühren.

Sodann für die unter Punkt 1., 3. und 4. bezeichneten Berrichtungen an Reisekosten für die Wegstunde der Entfernung von dem Wohnort des Wasenmeisters 30 fr.

Außerdem darf der Wasenmeister die von dem Thierbesitzer nicht in Anspruch genommenen thierischen Ueberreste, soweit dieß überhaupt zulässig ist, für sich verwenden und verwerthen.

Wenn verschiedene Berrichtungen bei einem Cadaver, z. B. Abführen, Abledern und Berlochen gleichzeitig vorzunehmen sind, so darf die Reisekosten-Entschädigung von dem Wasenmeister nur in dem einfachen Betrage beanprucht werden.

Sind einem Besitzer an demselben Orte mehrere Stücke zu gleicher Zeit eingegangen und können dieselben mit einer und derselben Fuhre transportirt werden, so tritt ein erhöhter Gebührenbezug nicht ein.

Wenn das gefallene oder getödtete größere Thier (Pferde, Ochsen, Kühe) mit Haut und Haaren dem Wasenmeister überlassen wird, so darf derselbe für seine verschiedenen Berrichtungen keine Taxen berechnen und es bleibt die Entschädigung des Thiereigentümers der Vereinbarung mit dem Wasenmeister überlassen.

Im Uebrigen wird auf die hienach abgedruckte Ministerial-Verfügung vom 11. Mai 1864 (Reg.-Bl. S. 52 ff.) zur genauesten Nachachtung hingewiesen.

Backnang den 19. Novbr. 1866. **K. Oberamt. Drescher.**

Verfügung, betr. das Kleemeistereiwesen.

Auf Grund der Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen-Rathes im Vollmachtsnamen Seiner Königlichen Majestät ergangenen Entschliegung des K. Ministerialraths vom 7. d. M. verfügt wie folgt:

§. 1. Wie nach den Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung der gewerbsmäßige Betrieb der Kleemeisterei im Allgemeinen freigegeben ist, so ist auch sonst jedem Eigenthümer eines getödteten oder gefallenen Thieres gestattet, dessen Ueberreste nach seinem Ermessen zu benützen oder zu verwerthen; es müssen jedoch in beiden Beziehungen nachstehende gesundheitspolizeiliche Vorschriften beachtet werden.

§. 2. Von dem Umstehen oder der beabsichtigten Befreitung abgängiger Pferde, Esel, Rindviehstücke, Ziegen, Schafe und Schweine sind die Eigenthümer verpflichtet, der Ortspolizei alsbald Anzeige zu machen, wenn sie die Thierleichen verscharren oder ganz oder theilweise veräußern wollen.